

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermäldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pfg.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 30. Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 14. April.

1916.

Amtliches.

Terminfalender.

Montag, den 17. April d. Js. letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 10. März d. Js., Nr. 2. 580, Kreisblatt Nr. 21, betr. Einsendung der Verzeichnisse der in den Gemeinden wohnenden Ausländer.

Fehlanzeige ist zu erstatten.

Marienberg, den 12. April 1916.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung

über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln.

Vom 31. März 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird bestimmt:

§ 1

Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Kartoffelvorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlich sind.

Auch ohne Rücksicht auf den Wirtschaftsbedarf hat er vier Doppelzentner für ein Hektar seiner Kartoffelanbaufläche des Erntejahres 1915 abzugeben.

Hiervon abgesehen, sind, sofern der Bedarf nicht geringer ist, dem Kartoffelerzeuger zu belassen:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altenheimen und Arbeitern, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Kopf und Tag eineinhalb Pfund bis zum 31. Juli 1916. Mit Genehmigung des Reichskanzlers können die Landeszentralbehörden für besondere Gruppen von Arbeitern höhere Sätze zulassen;

2. das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrag von sechzehn Doppelzentnern für das Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntejahres 1915;

3. die zur Erhaltung des Viehes bis zum 15. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte. Als unentbehrlich gelten für die Zeit bis zum 15. Mai 1916 für Pferde höchstens zehn Pfund, für Zugkühe höchstens fünf Pfund, für Zugochsen höchstens sieben Pfund, für Schweine höchstens zwei Pfund täglich; die Kartoffelerzeuger haben jedoch auf diese Mengen nur insoweit Anspruch, als sie Kartoffeln an die einzelnen Tiergattungen bisher verfüttert haben und über andere Futtermittel nicht in ausreichender Menge verfügen;

4. mit Rücksicht auf den Heeresbedarf an Spiritus die zur Abbrennung des zugewiesenen Durchschnittbrandes erforderlichen Kartoffeln;

5. Kartoffelmengen zur Erzeugung von Kartoffeltrocknungserzeugnissen, soweit diese Erzeugnisse an die Trocknungsgesellschaft abzuliefern sind.

§ 2

Die Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 26. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

über eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation. Vom 4. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am 26. April 1916 findet eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation statt.

§ 2

Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation im Sinne dieser Verordnung sind

Kartoffelschnitzel und krümel,
Kartoffelschoten,
Kartoffelwalzmehl,
Kartoffelschotengries,
Kartoffelschnitzelmehl,
Kartoffelschnitzelschrot,
Kartoffelscheiben,

Kartoffelbrocken,
Kartoffelschotenkleie,
sonstige Erzeugnisse, die dadurch entstanden sind, daß frischen Kartoffeln, allein oder in Mischungen mit anderen Stoffen, der größere Teil ihres Wassergehaltes entzogen ist,
Kartoffelstärke,
Kartoffelstärkemehl.

§ 3.

Wer mit dem Beginne des 26. April 1916 Vorräte der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Art im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Vorräte, die zum Verbrauch im eignen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie an Kartoffeln im ganzen zwanzig Pfund, an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation im ganzen fünf Pfund übersteigen. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Erhebungen auch auf geringere Mengen zu erstrecken.

Vorräte im Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

§ 4

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2 vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzuzeigen.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 26. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

§ 5

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung, stehen.

§ 6

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Bei der Erhebung sind die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Muster zu verwenden; sie sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend. Die Landeszentralbehörden können an Stelle der Anzeige (Anlage 1) andere Muster (Ortslisten, Hauslisten, vorschreiben.

§ 7

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden erseht.

§ 8

Die Anzeige (§ 3) ist der zuständigen Behörde bis zum 29. April 1916 zu erstatten.

Die Kommunalverbände haben eine Nachweisung über die ermittelten Vorräte der Reichskartoffelstelle in Berlin, Bellevuestraße 6a bis zum 5. Mai 1916 zu übersenden und eine Abschrift davon der zuständigen Landesbehörde einzureichen.

§ 9

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in dieser Verordnung genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

§ 10

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen.

§ 11

Wer vorsätzlich die im § 3 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Anlage 1.

(Vor Ausfüllung ist die Erläuterung durchzulesen.)

Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation am 26. April 1916.

Anzeige

des (Name) (Stand)
in (Wohnort) (Straße u. Nummer).

Mit Beginn des 26. April 1916 befinden

sich bei mir folgende Vorräte:

1. Kartoffeln

Von den unter 1 angegebenen

Kartoffelmengen sind:

a) zum Verbrauch im eignen

Haushalt (menschliche und

tierische Ernährung)

b) als Saatgut für eigene Be-

stellung bestimmt

c) für die eigene Brennerei des

Anzeigepflichtigen

d) für die eigene Trocknerei des

Anzeigepflichtigen erforderlich

2. Kartoffeltrocknungserzeugnisse:

1. Kartoffelschnitzel und -krümel

2. Kartoffelschoten

3. Kartoffelwalzmehl

4. Kartoffelschotengries

5. Kartoffelschnitzelmehl

6. Kartoffelschnitzelschrot

7. Kartoffelscheiben

8. Kartoffelbrocken

9. Kartoffelschotenkleie

10. Sonstige Erzeugnisse, die dadurch entstanden

sind, daß frischen Kartoffeln, allein oder in

Mischungen mit anderen Stoffen, der größere

Teil ihres Wassergehaltes entzogen ist

11. Kartoffelstärke

12. Kartoffelstärkemehl

Ich versichere hiermit, daß vorstehende Angaben nach bestem

Wissen und Gewissen gemacht sind.

. (Ort), den . . . April 1916.

. (Unterschrift)

Aufleitung zur Ausfüllung der Anzeige.

1. Die Aufnahme erfolgt auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. April 1916 über eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation.

2. Zur Anzeige verpflichtet ist, wer Vorräte der in der Anzeige aufgeführten Waren mit dem Beginne des 26. April 1916 im Gewahrsam (z. B. Kellern, Mieten, Lagerräumen usw.) hat. Vorräte, die zum Verbrauch im eignen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie an Kartoffeln im ganzen 20 Pfund, an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation im ganzen 5 Pfund übersteigen. Die Angabe hat in der Gemeinde zu erfolgen, in der sich die Vorräte am 26. April tatsächlich befinden.

3. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Hat er sie nicht unter eigenem Verschlusse, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzugeben.

4. Anzeigen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

5. Vorräte, die sich mit dem Beginne des 26. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

6. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume und sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

7. Wer die vorgeschriebene Anzeige vorsätzlich nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, für dem Staate verfallen erklärt werden.

Anlage 2.

Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation am 26. April 1916.

Kommunalverband
Gesamtzahl der Zivil-Einwohner des Kommunalverbandes Personen.

Davon gehören zur landwirtschaftlichen Bevölkerung Personen (soweit genaue Angaben nicht vorliegen, durch die Kommunalverbände zu schätzen)

Von den umstehend angegebenen Kartoffelmengen sind

a) als Saatgut zur eigenen Bestellung bestimmt

b) für die eigenen Brennereien der Anzeigepflichtigen erforderlich

c) für die eigenen Trocknereien der Anzeigepflichtigen erforderlich

Der Nicaragua-Kanal.

Von der Schweizer Kreuze, 12. April. Havas meldet aus Lissabon: Das Parlament von Nicaragua hat den Vertrag genehmigt, wonach den Vereinigten Staaten gegen Zahlung von 3 Millionen Dollar die Ermächtigung erteilt wird, einen Kanal und eine Kohlenstation auf dem Gebiete von Nicaragua zu errichten.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 14. April. Herrn Lehrer Müller, Leutnant im Inf.-Regiment Nr. 144, wurde für besondere Tapferkeit vor dem Feinde das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

Am kommenden Sonntag, dem letzten Sonntag vor Ostern, ist die Verkaufszeit in den hiesigen Geschäften bis abends 7 Uhr ausgedehnt.

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Paketadresse ist für die Zeit vom 17. bis einschließlich 22. April auch im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet.

Der Monat April, welcher zu Anfang schönes, fast sommerliches Wetter brachte, zeigt nunmehr wechselvolle Witterung. Nachdem bei Beginn der Woche es nachts gefroren, regnet es in den letzten Tagen fast unaufhörlich; bei diesen Regenschauern tobte in vorletzter Nacht ein geradezu orkanartiger Sturm. Eine leichte Schneedecke breitete sich heute morgen über die Erde aus und auch im Laufe des Tages wirbelten zeitweise dichte Schneeflocken in der Luft.

Mit dem Palmsonntag beginnt die Karwoche, so genannt nach dem altgermanischen Chara, d. h. Klage oder Trauer. Der Palmsonntag wurde zur Erinnerung an den Einzug des Heilands in Jerusalem in frühester Christenzeit besonders gefeiert, während man sich gegenwärtig auf eine rein kirchliche Feier beschränkt. Die Karwoche, auch stille Woche genannt, nimmt nach dem Palmsonntag ihren Anfang, in der nach alter Dogmenüberlieferung alle weltlichen Freuden schweigen und die Herzen zu innerer Einkehr und bußfertiger Reue gerüstet sein sollen. Bis auf den heutigen Tag

ist dieser schöne Gebrauch stets ernst und pflichtgetreu eingehalten worden, und diese Tatsache beweist, daß ein gesunder Kern tiefer, wahrer Religion im deutschen Volke steckt. Wäre es anders, wo wollten wir schließlich dann die innere Kraft hernehmen, die uns gegenwärtig befähigt, das schwere Werk, an dem wir arbeiten, zu einem siegreichen Ende zu führen? Daß gerade in der augenblicklichen, aus begreiflichen Gründen allen lauten Freuden abholden Zeit die Karwoche noch ernster und stiller durchlebt werden wird als ihre früheren Vorgänger, ist im übrigen eine Tatsache, die wohl kaum erst einer besonderen Erwähnung bedarf.

Westerbald-Klub, Der am Montag in Limburg tagende Verkehrs-Ausschuß des Westerbald-Klubs ergänzte sich durch die Zuwahl von Landrichter Eichhoff in Neuwied und Beigeordneten Heppel-Limburg. Es wurde in Ausführung eines Beschlusses des Hauptvorstandes beschlossen, eine Sammelanzeige zur Hebung des Fremdenverkehrs dreimalig in 7 Zeitungen (Kölnische Zeitung, Kölner Volkszeitung, Kölner Stadtanzeiger, Berliner Tageblatt Rheinisch-Westfälischen Zeitung, Frankfurter Zeitung und Essener Volkszeitung) erscheinen zu lassen. Zu dem Kopf dieser Sammelanzeige lagen künstlerische Entwürfe des Zeichenlehrers Ahmann-Limburg vor. An die Städte, Untervereine und Ortsgruppen des Verbandsgebietes wird durch Zirkular herangetreten werden, sich an dieser Sammelanzeige zu beteiligen. Die Ortsgruppen sollen ferner Material für Lichtbilder und Angebote zur Unterbringung von Gesellschaftsreisen zur Weiterbeförderung an die „Gesellschaft für Lahntalfreunde“ zu Berlin an den Vorsitzenden des Verkehrs-Ausschlusses, Dr. C. Dönges in Dillenburg, einsenden. Der Ausschuß hält infolge der verminderten Erholungsreisen ins Ausland die Einleitung einer lebhaften Werbetätigkeit in den Kriegsmonaten für besonders erforderlich. Mit den beteiligten Eisenbahndirektionen soll wegen weiterer Einführung von Sonntagsfahrkarten nach dem Gebiet des Westerbaldes in Verhandlung getreten werden.

Die Zeitungen in der Kriegszeit. Die Zeitungsliste des Reichspostgebiets für 1916 weist neuerdings 1255 Zeitungen und Zeitschriften auf, die infolge der Kriegszeitläufe ihr Erscheinen einstellen mußten. Die

Gesamtzahl der seit Kriegsbeginn eingegangenen deutschen Zeitungen und Zeitschriften ist damit auf 3000 gestiegen.

Errichtung einer Kriegshilfskasse für Nassau. Die Direktion der Nassauischen Landesbank hat eine Vorlage an den nächsten Kommunallandtag über Errichtung einer Nassauischen Kriegshilfskasse ausgearbeitet. Der Landesausschuß hat in seiner letzten Sitzung bereits sein Einverständnis erklärt. Nach dem Vorgang anderer Provinzen soll die Kriegshilfskasse den Zweck haben, Darlehen zu gewähren an Kriegsteilnehmer oder deren Angehörige, vorzugsweise aus den Kreisen des gewerblichen Mittelstandes, soweit sie durch den Krieg in Bedrängnis geraten oder zur Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer gewerblichen Selbständigkeit auf diese Hilfe angewiesen sind. Bezüglich der Kapitalbeschaffung ist folgendes: Die Mittel der Kasse bestehen: 1. in einem Betrag von 1 Million Mark, den der Bezirksverband der Kasse zur Verfügung stellt. Dieser Betrag soll durch Aufnahme eines Darlehens bei der Nassauischen Landesbank beschafft werden mit der Verpflichtung zur Verzinsung und zur Rückzahlung spätestens 10 Jahre nach Friedensschluß. 2. in einem einmaligen Beitrag des Staates in Höhe von 1 Million Mark. Dieser Betrag ist nach Abzug von 15%, die der Kasse als Rücklage für Ausfälle verbleiben, seitens des Bezirksverbandes innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist zurückzuzahlen und zwar in 5 gleichen Jahresraten, deren erste am 1. April des 5. Jahres nach Friedensschluß fällig wird. Er ist entsprechend dem dem Bezirksverband zustehenden Zinsaufkommen zu verzinsen. 3. in etwaigen Zuwendungen aus den Ueberschüssen der Nassauischen Landesbank und Sparkasse, in etwaigen Zuschüssen des Bezirksverbandes und der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau, 4. in Spenden von privater Seite. Die Zuschüsse unter 3 und 4 sollen in erster Linie zur Schaffung einer angemessenen Sicherheitsrücklage, sodann zur etwaigen Gewährung zinsfreier Darlehen verwendet werden. Diese segensreiche Maßnahme ist im Interesse unseres gewerblichen Mittelstandes sehr zu begrüßen. Es darf wohl nicht bezweifelt werden, daß die Vorlage auch die Zustimmung des Kommunallandtags finden wird.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Grafen von Hachenburg in Godesberg wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Hachenburg, den 10. April 1916.

Königliches Amtsgericht.

Fichten-Nukholzversteigerung.

Dienstag, den 18. April, vormittags 10 Uhr beginnend, werden in hiesigem Gemeindewald, den Distrikten 17, 22, 35 und 39 58 Stück Fichtenstämme zu 30,14 Festm. öffentlich meistbietend versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Alpenrod, den 11. April 1916.

Franz, Bürgermeister.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 18. April l. Js., nachm. 2 Uhr werden in hiesigem Ortsbering 6 Eichenstämme zu 11,81 Festmeter öffentlich meistbietend versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Oberhattert, den 12. April 1916.

Der Bürgermeister: Windhagen.

Generalversammlung

des
Vorschußvereins Marienberg

E. G. m. u. H.

Die diesjährige ordentliche Generalversammlung unseres Vereins findet

Sonntag, den 7. Mai d. Js., nachm. 3 Uhr in dem Lokale des Herrn Carl Ferger hier statt.

Die Tagesordnung ist folgende:

1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 2. Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz und Entlastung des Vorstandes.
 3. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinns.
 4. Wahl von 2 Aufsichtsratsmitgliedern.
 5. Wahl der Rechnungsprüfungskommission für 1916.
 6. Besprechung von Verbandsangelegenheiten.
- Die Jahresrechnung für 1915 liegt von heute ab acht Tage lang zur Einsicht der Mitglieder in unserem Geschäftszimmer offen. Die Mitglieder unseres Vereins werden zum Besuche der General-Versammlung hiermit eingeladen.

Marienberg, den 6. April 1916.

Schmidt. L. Kessier.



Unsere gewaltige Auswahl

ermöglicht uns noch

zu billigen Preisen zu verkaufen.

Im großen Anzugsaal empfehlen:

Frühjahrs-Neuheiten

Herren-Anzüge

10.50 13 15 18 21 23 26 30 33 Mk.

Feinste Anzüge von besten eignen Stoffen gefertigt 39 bis 45 Mk.

Kommunikanten-Konfirmanden-Anzüge

in schwarz, blau und farbig melierten Mode-Stoffen

9.50 11 13 15 17 19 21 24 27 Mk.

Jedes Kind erhält ein Geschenk!

Jungen-Anzüge 3.50 4.50 5.50 6.75 8 bis 15 Mk.

fein garniert

1.95 2.95 3.95 4.95 bis 6.50 Mk.

Kinder-Hüte 1.25 1.75 bis 4.50 Mk.

Trauer-Hüte hochfein, nur 5 Mk.

Fertige Damen-Blusen

schwarz und weiß,

Stück 4 und 6 Mk.

Mehrere hundert Rosen

für Herren und Knaben, in allen Stoffen, noch sehr preiswert.

Berliner Kaufhaus,

P. Fröhlich, Hachenburg.

Filz- und Strohhüte

für Herren und Knaben

Stück 28, 35, 50, 80 Pf. bis 6.50 Mk.

Mützen

in großer Auswahl.

Dauerwäsche

neu aufgenommen.

:—: Reichhaltigste Auswahl :—:

in garnierten

Damen-, Mädchen- und Kinder-Hüten

in bester Ausführung, bei billigster Preisberechnung.

Die allerletzten

Neuheiten in

Damen-Konfektion

sind eingetroffen.

Besonders schöne Jackenkleider u. Covert-Coat-Jacken, schöne Mäntel
in allen Preislagen.

Herren- und Knaben-Konfektion

Durch frühzeitigen Einkauf sowie durch unser grosses Lager von Friedenszeiten

ganz besonders billige Preise.

Knaben-Wasch-Anzüge und Blusen

in allen Grössen und Preislagen.

Strohhüte

für Herren und Knaben

in

Massenauswahl.

Warenhaus **S. Rosenau** Hachenburg.

Arbeiter und Arbeiterinnen

für dauernde und lohnende Be-
schäftigung gesucht.

Gustav Berger & Cie.,
Fabrikfabrik, Hachenburg.

Holzhauser u. Lohschäler

gegen hohen Akkordlohn für
dauernde Beschäftigung gesucht.

Ernst Schenk,
Call/Eifel.

Kaufhaus Berthold Seewald Hachenburg

Fernruf Nr. 85 empfiehlt in reicher Auswahl, durch Ersparung hoher
Geschäftskosten noch zu sehr billigen Preisen:

Manufakturwaren, Herren-, Knaben- und
Damenkleider, Nähmaschinen, landwirtschaftl.
Maschinen, Centrifugen, Möbel, Betten und
vollständige Ausstattungen — Kinderwagen,
Fahrräder, Pflüge.

Mehrere gebrauchte, tadellos nähende Maschinen
— besonders billig —

Wer verkauft sein Haus
evtl. Eckhaus mit Ge-
schäft oder sonstig. Geschäfts-Ob-
jekt hier oder Umgegend? Off.
v. Besitzer an **Wilhelm Gros,**
Postlagernd, Limburg a. d. L.

Eine Wohnung

bestehend aus 4 Zimmern und
Küche zu vermieten.

Heinrich Kramer, Großseifen.

Große, starke

Erbseisenreifer

empfiehlt **Georg Ebner,**
Hachenburg.

Lohschläge

von 18 Jahren an aufwärts zu
Selbstwerbung bis Ende dieses
Jahres zu kaufen gesucht.
Angebote mit genauer Angabe
der Lage, sowie des Alters und
äußersten Preises pro ha er-
beten. Alle anderen Angebote
bleiben unberücksichtigt.

Ernst Schenk,
Call/Eifel.

Stempel

liefert billigt innerhalb 3 Tage
Carl Bungereth, Hachenburg

Für Konfirmation und Kommunion.

Durch frühzeitige Einkäufe in ersten Fabriken bin ich in der Lage, große Auswahl und billige Preise zu stellen.

Für Mädchen:

Kleiderstoffe in schwarz, farbig, kariert und
weiß, alle Preislagen.

Ferner: Unterröcke, weiß und farbig,
Kränze, Ranken, Sträuße, Kerzen-
tücher, Handschuhe, Regenschirme,
sämtliche Wäsche etc.

Als Geschenk

erhält jeder Konfirmand oder Kommuni-
kant bei Einkauf des Anzuges oder Kleides
einen guten

Filzhut oder Regenschirm umsonst.

Es liegt im eigenen Interesse aller Eltern,
die Kaufgelegenheit bei mir wahrzunehmen.

Für Knaben:

Anzüge in schwarz und dunklen Stoffen
in guter moderner Verarbeitung
von den billigsten bis zu den feinsten.

Ferner: Hüte, Regenschirme, Kerzen-
tücher, Handschuhe, Vorhemden,
Kragen, Manschetten, Schlipse,
Sträuße, Hosenträger, sämtl. Wäsche etc.

Kaufhaus Louis Friedemann :: Hachenburg.

— Bestätigung meines Lagers ohne Kaufzwang gestattet. —